



HUNDE FÜR HANDICAPS
Verein für Behinderten-Begleithunde e. V.

Stellungnahme

im Nachgang zur Verbändeanhörung über die Rechtsverordnung zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) Abschnitt 2b (§§12e ff.), vorgelegt vom BMAS am 24.08.2022

Sehr geehrte Frau Dr. Senke,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referat Va1,

danke für die Anhörung am Montag, 26.09.2022. Die Diskussion und der Austausch waren aus unserer Sicht sehr hilfreich und haben gute Vorschläge zur Verbesserung des Entwurfs und neue Denkanstöße erbracht.

Die neuen Gedanken und Rückmeldungen unserer Mitglieder will ich im Folgenden mit Ihnen teilen:

§§ 18-22 Prüfer/Prüfkommission

1. Menschen mit Behinderungen bzw. aktive Assistenzhundhalter*innen als Expert*innen in die Prüfkommission einzubinden, ist aus der Perspektive der Selbstvertretung eine sinnvolle und wünschenswerte Maßnahme. Jedoch befürchten wir als Nachteil dieser Struktur, dass es in der praktischen Umsetzung zu den folgenden Komplikationen kommen kann (was uns in informellen Gesprächen auch aus Österreich berichtet wurde):
 - Im Falle von Menschen mit Traumafolgestörung (PTBS) oder anderen psychischen Beeinträchtigungen wie Angststörungen oder sozialen Phobien kann es in der Natur der Sache liegen, dass es schwer ist, solche „Peer-zu-Peer-Prüfer*innen“ zu finden.
 - Im Falle einer Prüfung eines Teams mit Mobilitätsassistenzhund, wobei der zu prüfende Mensch einen Rollstuhl benutzt, sind mit baulichen Barrieren und mit Barrieren im ÖPNV zu rechnen. Der/Die Peer-Prüfer*in kann dann ggf. nur teilweise bei der Prüfung dabei sein, wenn beispielsweise im Bus nur eine Person im Rollstuhl befördert wird.
 - Auch die baulichen Gegebenheiten in den Wohnungen der zu prüfenden Person können für ein*e ebenfalls Rollstuhl nutzende Prüfer*in eine Teilnahme an allen Prüfungsbereichen erschweren oder sogar unmöglich machen.
 - Sollten Peer-Prüfer*innen in die Prüfungskommission eingebunden werden, müssen Sie ebenfalls qualifiziert sein. Denn: Dieselbe Behinderung und einen Assistenzhund zu haben, qualifiziert aus unserer Sicht nicht hinreichend.

- Fazit: Wir haben Bedenken, dass der erhöhte Aufwand hinsichtlich Organisation aufgrund nicht umfassend vorhandener Barrierefreiheit und letztlich auch Kosten durch Vergrößerung der Prüfkommision auf mehr als zwei Personen nicht in sinnvollem Verhältnis zu Nutzen und Mehrwert steht.
2. Erhöhen der Anforderungen an Fachprüfer*innen auf mind. 5 Jahre + Begleitung/Durchführung der Ausbildung von 5 Teams:
Argumentation ist zwar nachvollziehbar, aber es schmälert die Anzahl der Menschen, die diese Anforderungen erfüllen können.
 3. Videodokumentation:
Ergänzend dazu, dass erfahrungsgemäß kein durchgängiges Filmen bei Prüfungen im öffentlichen Raum möglich ist, ist auch zu bedenken, dass das Video nur eine 2d-Ansicht liefert: Wahrnehmung von Raumverhältnissen, anderen Reizen wie Gerüche, Geräusche und das Umfeld außerhalb dessen, was das Objektiv erfasst, sind im Videoclip nicht sichtbar.
→ Ergo: Das Filmen erfordert höheren Aufwand (weitere, filmende Person und Zeitaufwand zur Auswertung der Aufnahmen) und ist als Beweis doch nur beschränkt nützlich.
 4. Wiederholungen von Prüfungen:
Eine unbegrenzte Möglichkeit zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen sehen wir kritisch:
Wir sehen das Risiko, dass unzureichend ausgebildete Teams zur Prüfung gebracht werden, wobei billigend in Kauf genommen wird, dass die Prüfung als nicht-bestanden gewertet wird. Dann wird die Liste der in der Prüfung aufgetretenen Probleme aufgegriffen, nachgeschult und das Team erneut zur Prüfung gebracht, wobei nur noch die beanstandeten Inhalte geprüft werden. Die Prüfung wird dann (ähnlich wie bei Fahrzeugen) als TÜV-Evaluation genutzt, wobei man sich die "Mängelliste" geben lässt, um dann beim "Schrauber-des-Vertrauens" eine Reparatur in Auftrag zu geben.
→ Ergo: Wenn die Anzahl der möglichen Wiederholungsprüfungen nicht begrenzt ist, fürchten wir, dass bei Anmeldung der Prüfung zu oft gepokert wird und zum einen schlicht gehofft wird, dass „es gut geht“. Und wenn nicht, dann ist der erfolglose Versuch egal, weil unbegrenzt wiederholt werden kann.

Einsatz des Hundes, Reglementierung der Einsatzzeiten des Hundes

Dieses Thema wird international kontrovers diskutiert. Allerdings gibt es, nach unserer Kenntnis, keine evidenzbasierte Studie darüber, die aufzeigt, ob und wenn ja, wie belastend Hunde beispielsweise das Anzeigen von Blutzuckerentgleisungen oder das Reagieren auf Anfallsereignisse erleben. Es gibt jedoch eine Fallstudie, die

zeigt, dass Hunde, die keine Ausbildung erhielten und bei Menschen mit Anfallserkrankungen lebten, auf Anfälle ihrer Menschen mit ausgeprägtem Stressdisplay und Übersprungsverhalten reagierten (Quelle: <https://core.ac.uk/download/pdf/81144112.pdf>). Aus Anekdoten und Fallbeschreibungen kann man als gesichert oder zumindest regelmäßig vorkommend annehmen, dass bei nicht speziell ausgebildeten Hunden, die im Zusammenleben mit ihrem Menschen ein Anzeigeverhalten entwickelt haben, die Anzeige einem Stressübersprungsverhalten entspricht oder sich daraus entwickelt hat. Daher kann man im Umkehrschluss annehmen, dass es eine sinnvolle, sogar tierschutzsichernde Maßnahme ist, Hunden, deren Menschen mit solchen gesundheitlichen Ereignissen leben, beizubringen, wie sie mit diesen Ereignissen im Sinne eines sinnvollen Stresscopings (Bewältigungsstrategie) umgehen können. Wenn die Hunde trainiert werden, wie sie sich bei solchen Ereignissen verhalten sollen, erlangen sie Kontrolle über die Situation und müssen nicht mehr so gestresst reagieren. Wenn das Training auf der Grundlage positiver Verstärkung geschieht, freuen sich die Hunde sogar auf die Ereignisse, weil sie ihnen keine Gefahr ankündigen, sondern die Aussicht auf Belohnung. In diesem Sinne kann folglich angenommen werden, dass die Belastung eines Anzeige- oder Warnhundes nicht höher ist als die eines Familienbegleithundes, der ja auch damit zurechtkommen muss und daran angepasst ist, zu ruhen, wenn nichts los ist und aktiv zu sein, wenn ein Ereignis (beispielsweise, dass es an der Tür klingelt) eintritt. Ähnliches gilt für Mobilitätsassistenzhunde (MAH):

Warum sollte man das Aufheben von Gegenständen, was eine der Hauptaufgaben eines MAH ist, zeitlich einschränken, wenn man gleichzeitig davon ausgeht, dass Bällchen-apportieren für Hunde ein großer Spaß ist?

→ Fazit: Keine Auflistung von Einsatz- und Pausenzeiten, sondern stattdessen Schulung des*der Halters*in („Wissen schützt Tiere“) auf Zeichen für Stress, Überforderung, Müdigkeit des Hundes usw. zu achten und den Alltag des Hundes ausgewogen mit aktiven Phasen und Pausenzeiten zu gestalten.

Katalog der Hilfeleistungen:

Aufnahme einer Pflichthilfeleistung im Bereich Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens: Die Aufgabe soll zeigen, dass der Hund kein „seinen-Menschen-verteidigendes-Verhalten“ zeigt. Das erscheint uns wichtig, um auszuschließen, dass im Falle einer Krise oder eines Notfalls, wenn der Mensch seinen Hund nicht mehr anleiten kann, Ersthelfer*innen vom Hund gestört oder angegriffen werden.

Ergänzung in Anlage 4, Nr.1:

einfügen: „Reaktionsschulung bei Konfrontation mit dritter, helfender Person (Ersthelfer*in)“

1. Ergänzung in Anlage 6, Nummer 2 a) ff)
Neu: „ff.) in Bezug auf dritte, helfende Person (Ersthelfer*in):
Der*die Hundehalter*in stellt sich ohnmächtig (geschlossene Augen,

bewegungslos) und ignoriert den Hund. Eine fremde Person geht auf das Team zu und versucht mit dem Menschen Kontakt aufzunehmen, indem er*sie den*die Hundehalter*in anspricht und berührt (Jacke öffnen, an Schulter rütteln, Pulsfühlen etc.). Der Hund ignoriert die Person oder zeigt sich freundlich interessiert, ohne die helfende Person zu bedrohen oder gar zu gefährden. Durch das Verhalten des Hundes darf weder der Hund selbst, sein*e Halter*in noch die helfende Person oder andere Dritte gefährdet oder belästigt werden. Der Hund bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst.

2. Die nachfolgenden Aufzählungen verschieben sich um +1 (bis jj.)

Logo

Bei der Diskussion um die Sichtbarmachung, dass es sich um eine staatliche Zertifizierung handelt, bitten wir, dass mit Insignien wie Bundesadler und Deutschlandflagge zurückhaltend umgegangen wird, um nicht mit deutschtümelndem, gar nationalistischem Gedankengut assoziiert zu werden. Wenn das passieren sollte, votieren wir doch lieber für eine „süße/niedliche“ Logo-Variante.

Hintergrund: Je nach Wohnort gaben einzelne Mitglieder Rückmeldungen, dass sie ggf. auf die Kennzeichnung verzichten würden, da sie befürchten, politisch rechts orientierten Gruppierungen zugeordnet zu werden.

Anregung:



Zu §§ 25-29 Kennzeichnungen

- Besteht die Möglichkeit, dass Teams-in-Spezialausbildung bereits eine Kennzeichnung und einen Ausbildungsausweis erhalten können?
- Wenn ja, wie ist die rechtliche Einordnung und wer vergibt die Kennzeichen und den Ausweis?

Sollten Kennzeichen und Ausweis für Teams-in-Spezialausbildung möglich sein und damit die Inanspruchnahme von Zugangsrechten nach § 12e (1) BGG möglich sein, plädieren wir dafür, die Gültigkeit dieser Kennzeichen und Ausweise strikt zu befristen. Die Befristung ermöglicht einerseits mit dem Team, die Zusammenarbeit an Orten zu üben, wo im Allgemeinen Hunde nicht gestattet sind, und andererseits

verhindert eine enge Befristung, dass Teams nach Eignungsfeststellung des Hundes jahrelang Zugangsrechte in Anspruch nehmen, ohne sich der Abschlussprüfung gemäß §12g BGG zu stellen.

Zu § 12k BGG: Studie

1. Hunde für Handicaps e.V. besteht seit 30 Jahren und ist aus der Selbstvertretung entstanden. Der Verein ist damit eine der ältesten Ausbildungsstätten für Mobilitätsassistentenhunde in Europa: Wir wollen gern unsere 30jährige Erfahrung in die Machbarkeitsstudie einbringen, denn wir denken, dass die Machbarkeitsstudie davon profitiert, wenn die Expertise und Erfahrung von Menschen mit Behinderungen, die die Entwicklung der Assistenzhundebildung mitgemacht und mitgestaltet haben in die Handlungsempfehlungen und das Studiendesign für die Hauptstudie, einfließen.
2. Wie erfolgt die Veröffentlichung über das Ergebnis der Machbarkeitsstudie und wie wird über den Start der Hauptstudie und das Studiendesign informiert?
3. Ist vorgesehen, dass sich Menschen mit Behinderungen bewerben (natürliche Personen) oder Ausbildungsstätten?
4. Ist eine Altersbegrenzung der Hunde vorgesehen?
Hintergrund: Wenn nur Hunde in Spezialausbildung einbezogen werden, erhält man keine Einschätzung über Eignungsraten. Wenn auch Welpen einbezogen werden, wird der Zeitrahmen der Studie von 1,5 Jahren nicht zu halten sein.

Berlin, 30.09.2022
Sabine Häcker (i.A. Vorstand HfH)